

Bescheinigung der außergerichtlichen Einkünfte (§ 34 Abs 1 GebAG) sowie der Notwendigkeit und des Kostenaufwands der Hilfskräfte (§ 30 GebAG) – Bescheinigungsverpflichtung (§ 38 Abs 1 GebAG)

1. Ist die Tätigkeit des Sachverständigen aus seinem Verschulden unvollendet geblieben, so hat er keinen, sonst nur einen Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechende Gebühr (§ 25 Abs 3 GebAG). Der im Ermittlungsverfahren bestellte Sachverständige wurde aus Gründen entzogen, die von ihm nicht zu vertreten sind. Er hat daher Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechenden Gebühr.
2. Der Sachverständige hat anhand von drei Honorarnoten höhere außergerichtliche Einkünfte, nämlich zumindest € 350,- pro Stunde nachgewiesen. Bringt man davon 20 % (§ 34 Abs 2 GebAG) in Abschlag, so kommt man auf einen Stundensatz von € 280,-. Die im angefochtenen Beschluss bestimmte Mühewaltungsgebühr von € 170,- pro Stunde ist jedenfalls angemessen und nicht zu beanstanden.
3. Bei der Ermittlung der Mühewaltungsgebühr ist von den vom Sachverständigen angegebenen Stunden auszugehen, solange deren Unrichtigkeit nicht festgestellt wird. Die aufgewendete Zeit ist eine Tatfrage. Nur wenn die Angaben wegen des besonderen Ausmaßes der verzeichneten Stunden bedenklich sind, ist das Gericht zur Nachprüfung verpflichtet. Die Angaben eines Gerichtssachverständigen sind so lang als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird. Denn Gutachterarbeit ist vor allem eine geistige Tätigkeit, die nach objektiven Kriterien nur schwer eingeschätzt werden kann. Es ist daher auch nicht zu prüfen, ob die Erbringung der Leistungen in einem kürzeren Zeitraum objektiv möglich wäre. Eine Prüfung der Angemessenheit der aufgewendeten Zeit ist im Allgemeinen nicht zulässig.
4. Trotz dieser Grundsätze muss der Sachverständige im Rahmen der Bescheinigungsverpflichtung nach § 38 Abs 1 GebAG zumindest angeben, welche Tätigkeiten von ihm selbst (etwa Vorbereitung des Gutachtens, Befundaufnahme etc) oder von den Hilfskräften in der angegebenen Stundenanzahl verrichtet wurden.
5. Jede angefangene Stunde ist voll zu rechnen; für eine Kürzung besteht kein Anlass.
6. Der Kostenersatz für Hilfskräfte (§ 30 GebAG) stellt nicht darauf ab, was für ihre Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben verrechnet werden könnte, sondern ist auf den dem Sachverständigen tatsächlich entstandenen und gemäß § 38 Abs 2 GebAG zu bescheinigenden Aufwand beschränkt. Es ist nachvollziehbar zu bescheinigen, aus welchen Gründen und für welche Dauer die Mitarbeit der Hilfskräfte notwendig war.
7. Die „unumgängliche Notwendigkeit“ der Beiziehung von Hilfskräften ist teleologisch dahin einzuschränken, dass dieser Aufwand bereits dann zu ersetzen ist, wenn die Verwendung von Hilfskräften keine höheren Kosten verursacht hat, als ohne deren Beiziehung entstanden wären. Die gilt umso mehr, wenn der Stundensatz der Hilfskraft wesentlich niedriger ist als jener des Sachverständigen.
8. Zur Ermittlung der Hilfskraftkosten war daher von der Stundenanzahl der einzelnen Mitarbeiter und von deren Bruttobezügen auszugehen. Der Stundensatz der einzelnen Hilfskraft ist mit 2 % ihres Monatsbruttobezugs zu berechnen. Das Bruttomonatsgehalt ist ein Zwölftel des Bruttojahresentgelts, somit einschließlich der Sonderzahlungen.
9. Im konkreten Fall (drei Hilfskräfte mit errechneten Stundensätzen von € 62,11, € 142,89 und € 98,72) erachtete das Beschwerdegericht die Verrechnung der Hilfskraftstunden mit einem gewichteten durchschnittlichen Stundensatz von € 89,- pro Stunde für unbedenklich.
10. Wann die Hilfskräfte die einzelnen Vorarbeiten für das Gutachten geleistet haben, muss nicht aus dem Akteninhalt abzuleiten sein, sondern obliegt der Organisation des bestellten Sachverständigen.

OLG Wien vom 24. August 2015, 33 Bs 214/15k

Mag. (FH) N. N. wurde von der Staatsanwaltschaft Korneuburg am 19. 3. 2014 zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet „Rechnungswesen“ bestellt und beauftragt, binnen 10 Wochen Befund und Gutachten über die Bewertung der Firmenanteile der C.-GmbH zum Zeitpunkt des Verkaufs im Juli 2012 zu erstatten.

Die Bestellung zum Sachverständigen wurde diesem mit einer Kopie des gesamten Aktes, dem Landeskriminalamt Niederösterreich sowie dem Opfer, nicht jedoch den Beschuldigten zugestellt.

Nachdem der bestellte Sachverständige mit Schreiben vom 1. 4. 2014 die Beauftragung bestätigt hatte, ersuchte er mit Schreiben vom 29. 10. 2014 die Staatsanwaltschaft Korneuburg um Bekanntgabe, ob bereits eine Hausdurchsuchung stattgefunden habe und bis wann allenfalls mit der Ausfolgung der beschlagnahmten Unterlagen zu rechnen sei.

Am 8. 1. 2015 wurde der Sachverständige vom zuständigen Referenten der Staatsanwaltschaft Korneuburg im Zuge eines persönlichen Gesprächs ersucht, seine bisherig erbrachten Leistungen abzurechnen und von der weiteren Erstattung des Gutachtens Abstand zu nehmen (Aktenvermerk vom 8. 1. 2015).

Mit Schreiben vom 16. 12. 2014 übermittelte der Sachverständige der Staatsanwaltschaft Korneuburg eine Honorarnote über (gerundet) € 1.426,- brutto, in welcher er unter

1. „Befundaufnahme bis zum Projektabschluss gemäß § 34 Abs 1 GebAG – unter Berücksichtigung eines Abschlags von rund 20 % zum außergerichtlich erzielbaren Stundensatz des Sachverständigen“, 1 Stunde à € 170,- netto,
2. „Beiziehung qualifizierter Hilfskräfte bis zum Projektabschluss gemäß § 30 GebAG“, 11,25 Stunden à € 89,-, netto € 1.101,25 sowie
3. „Gebühr für Aktenstudium gemäß § 36 GebAG“ (zwei Bände à € 8,72) € 17,44 netto

verzeichnete.

In weiterer Folge wurden die Sachverständigengebühren vom Erstgericht zunächst mit Beschluss vom 16. 3. 2015, 406 HR 28/14k-128, antragskonform bestimmt.

Nachdem der dagegen erhobenen Beschwerde der Beschuldigten T. H., des Mag. P. M. und D. H. mit hg Beschluss vom 23. 4. 2015, 33 Bs 103/15m, Folge gegeben, der angefochtene Beschluss aufgehoben und zur Verfahrensergänzung zurückverwiesen worden war, bestimmte das Erstgericht nach Einholung einer Äußerung des Sachverständigen mit dem nunmehr angefochtenen Beschluss die Gebühren des Sachverständigen Mag. (FH) N. N. wie folgt:

Befundaufnahme bis zum Projektabschluss gemäß § 34 Abs 1 GebAG unter Berücksichtigung eines 20%igen Abschlags und unter Berücksichtigung eines Abschlags von 25 %: € 127,50;

Beiziehung qualifizierter Hilfskräfte bis zum Projektabschluss gemäß § 30 GebAG: 11,25 Stunden à € 89,-, davon Abschlag 25 %: € 839, 94;

Gebühr für Aktenstudium, zwei Bände: € 17,44;

Summe netto € 984,88, 20 % Umsatzsteuer € 196,98, Summe gesamt € 1.181,86, gerundet € 1.181,-,

und wies das Mehrbegehren ab, wobei die Buchhaltungsagentur des Bundes zugleich angewiesen wurde, den Betrag von € 1.181,- nach Rechtskraft an den Sachverständigen zu überweisen.

Zur Begründung führte das Erstgericht (zusammengefasst) zum Punkt „Befundaufnahme bis zum Projektabschluss gemäß § 34 Abs 1 GebAG“ aus, dass der Sachverständige seinen eigenen Stundensatz für vergleichbare außergerichtliche Tätigkeiten durch Vorlage dreier Rechenkopien, aus denen sich ein Stundensatz des Experten in Höhe von € 350,- und € 360,- ergebe, ausreichend bescheinigt habe, weshalb der verzeichnete Stundensatz jedenfalls angemessen sei. Da der Sachverständige jedoch nicht bescheinigt habe, welche konkreten Tätigkeiten damit abgegolten sein sollten, und die Leistungserbringung somit nicht vollständig und detailliert bescheinigt worden sei, erachtete das Erstgericht gemäß § 34 Abs 5 GebAG iVm § 273 ZPO einen Abzug von einem Viertel der für seine Leistungen verrechneten Gebühr – somit € 42,50 – für angemessen. Der Restbetrag im bestimmten Ausmaß sei bereits deshalb jedenfalls gerechtfertigt, weil aufgrund der aus dem Akt ersichtlichen Kommunikation des Sachverständigen mit der Staatsanwaltschaft anzunehmen sei, dass er jedenfalls vorbereitend tätig wurde.

Der vom Sachverständigen geltend gemachte (Misch-) Stundensatz für die beigezogenen Hilfskräfte J. L., A. L. und Mag. S. W. in Höhe von € 89,- wurde vom Erstgericht durch Vorlage von Honorarnoten für vergleichbare außergerichtliche Tätigkeiten für jedenfalls angemessen und ausreichend bescheinigt erachtet.

Hinsichtlich des geltend gemachten Stundenausmaßes von 11,25 Stunden für die Beiziehung der Hilfskräfte – das durch die Stellungnahme des Sachverständigen insofern eine Konkretisierung erfahren hatte, als J. L. am 8. 5. 2014 0,5 Stunden, A. L. am 19. 5. 2014 1,5 Stunden für GA-Grundlagen, A. L. am 20. 8. 2014 2 Stunden sowie J. L. am 21. 8. 2014 5,25 Stunden jeweils für GA-Auswertungen, J. L. am 8. 8. 2014 1,25 Stunden und am 13. 10. 2014 0,5 Stunden jeweils für GA-Auswertungen und Mag. S. W. am 29. 10. 2014 0,25 Stunden für GA-Grundlagen erbracht haben sollen – führte das Erstgericht aus, dass angesichts der Beauftragung des Sachverständigen am 19. 3. 2014 und seiner am 2. 4. 2014 vorgenommenen Bestätigung, den Auftrag erhalten zu haben, naheliegend sei, dass im April und im Mai 2014 GA-Grundlagen erarbeitet wurden. Die verzeichneten Tätigkeiten im Oktober 2014 seien plausibel, weil sich der Sachverständige am 29. 10. 2014 bei der Staatsanwaltschaft erkundigte, ob bereits Hausdurchsuchungen stattgefunden hätten und bis wann allenfalls

mit der Ausfolgung beschlagnahmter Unterlagen gerechnet werden könne.

Da die im August 2014 verzeichneten Arbeitsleistungen keine Deckung im Akt fänden, insbesondere keinen Aufträgen oder Korrespondenz zugeordnet werden könnten, seien die verzeichneten 7,25 Stunden für GA-Auswertungen mangels Bescheinigung der Auswertung nicht nachvollziehbar. Von diesen am 20. und 21. 8. 2014 vermeintlich erbrachten, aber nicht ausreichend bescheinigten 7,25 Stunden erachtete das Erstgericht gemäß § 273 ZPO iVm § 34 Abs 5 GebAG einen Abzug von 25 % für indiziert, woraus sich ein Betrag von € 483,94 ergebe, zuzüglich der (voll honorierten) vier weiteren Stunden für die Beziehung der Hilfskräfte ergebe sich der in der Gebührennote bestimmte Betrag von € 839,94 netto.

Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde der Beschuldigten T. H., Mag. P. M. und D. H., in der sie monieren, der Sachverständige habe die Notwendigkeit der Beziehung von Hilfskräften nicht ausreichend bescheinigt und deren Tätigkeit in seiner Stellungnahme vom 15. 5. 2015 nicht hinreichend konkretisiert. Angesichts der Argumentation des Erstgerichts, wonach die im August 2014 verzeichneten Leistungen, nämlich 7,25 Stunden für „GA-Auswertungen“ im Akt keine Deckung fänden, sei der diesbezügliche Zuspruch zu Unrecht erfolgt. Im Übrigen sei der Kostenersatz für Hilfskräfte auf den dem Sachverständigen tatsächlich entstandenen und gemäß § 38 Abs 2 GebAG zu bescheinigenden Aufwand beschränkt, weshalb für die sinngemäße Anwendung des § 273 ZPO kein Raum bestehe.

Der Beschwerde kommt im Ergebnis keine Berechtigung zu.

Wie bereits im hg Beschluss vom 23. 4. 2015 ausgeführt, setzt der Gebührenanspruch des Sachverständigen gemäß § 25 Abs 1 GebAG die Erfüllung des erteilten Auftrages voraus. Die Anspruchsvoraussetzungen nach dieser Gesetzesstelle sind daher gegeben, wenn das Gutachten in Befolgung des gerichtlichen Auftrages erstattet wurde (RIS-Justiz RS0059129). Ist die Tätigkeit des Sachverständigen aus seinem Verschulden unvollendet geblieben, so hat er keinen, sonst nur einen Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechende Gebühr (§ 25 Abs 3 GebAG). Da der im Ermittlungsverfahren bestellte Sachverständige von der Staatsanwaltschaft Korneuburg aus Gründen enthoben wurde, die von ihm nicht zu vertreten sind, hat er Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechenden Gebühr.

Zum Zeitaufwand des Sachverständigen und seiner Hilfskräfte:

Gemäß § 34 Abs 1 GebAG ist die Gebühr für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften zu bestimmen, die die oder der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, wobei nach Abs 2 leg cit zum Wohl der Allgemeinheit ein Abschlag von 20 % vorzunehmen ist.

Abs 3 Z 3 leg cit setzt außerdem eine Höchstgrenze von € 150,- fest, sofern der Sachverständige keine von den üblichen Bezügen abweichenden außergerichtlichen Einkünfte nachweist. Im gegenständlichen Fall wies der Sachverständige dem Gericht anhand von drei Honorarnoten höhere außergerichtliche Einkünfte, nämlich zumindest € 350,- pro Stunde, nach.

Bringt man von den nachgewiesenen außergerichtlichen Einkünften 20 % in Abschlag, ergäbe dies einen Stundensatz von € 280,- zuzüglich Umsatzsteuer, weshalb die im Beschluss bestimmte Gebühr für Mühewaltung mit € 170,- pro Stunde plus Umsatzsteuer jedenfalls angemessen und nicht zu beanstanden ist.

Bei der Gebührenberechnung ist von den vom Sachverständigen angegebenen Stunden auszugehen, solange deren Unrichtigkeit nicht festgestellt wird. Das Ausmaß der für die Mühewaltung aufgewendeten Zeit ist eine Tatfrage; lediglich dann, wenn die Angaben des Sachverständigen wegen besonderen Ausmaßes der verzeichneten Stunden bedenklich sind, ist das Gericht zur Nachprüfung verpflichtet. Die Angaben eines gerichtlich beeideten Sachverständigen über den Zeitaufwand sind somit so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen wird (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 34 GebAG E 208 f). Hintergrund dieser Judikatur ist in erster Linie, dass es sich bei der Gutachtertätigkeit vor allem um eine geistige Tätigkeit handelt, die nach objektiven Kriterien und Gesichtspunkten nur schwer eingeschätzt werden kann. Demgemäß hat das Gericht auch nicht zu prüfen, ob die Erbringung der Leistungen in einem kürzeren Zeitraum objektiv möglich wäre, und ist eine Prüfung der Angemessenheit der vom Sachverständigen aufgewendeten Zeit im Allgemeinen nicht zulässig (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 34 GebAG E 210 ff).

Bezieht sich die in § 38 Abs 2 GebAG normierte Verpflichtung des Sachverständigen, die für die Gebührenbestimmung bedeutsamen Umstände zu bescheinigen, aber auch auf den Zeitaufwand für die Erarbeitung von Befund und Gutachten, muss er – auch wenn der von ihm angegebene Zeitaufwand für Mühewaltung und Beziehung von Hilfskräften im Allgemeinen zu glauben ist – doch zumindest anführen, welche Tätigkeiten von ihm selbst (etwa Vorbereitung des Gutachtens, Befundaufnahme mit näherer Beschreibung, Abfassen, Überarbeiten und Korrektur des Gutachtens etc) oder von den Hilfskräften in der angegebenen Stundenzahl verrichtet wurden (10 ObS 100/10v; *Krammer/Schmidt*, aaO, § 30 GebAG E 39, § 38 GebAG E 52 und 53).

Diesen Anforderungen wurde vom Sachverständigen in seiner Stellungnahme vom 15. 5. 2015 entsprochen.

Da jede angefangene Stunde voll zu rechnen ist (*Krammer/Schmidt*, aaO, § 34 GebAG Anm 16 und E 220), ist die vom Erstgericht beim Gebührenanspruch nach § 34 Abs 1 GebAG vorgenommene Kürzung von 25 % nicht nachvollziehbar.

Zu den konkret aufgewendeten Kosten für die Arbeitsleistung der Hilfskräfte:

Der Kostenersatz für Hilfskräfte stellt nicht darauf ab, was für ihre Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben verrechnet werden könnte, sondern ist vielmehr auf den dem Sachverständigen tatsächlich entstandenen (SV 2011, 154; SV 2013, 100; SV 2014, 102; *Krammer/Schmidt*, aaO, § 30 GebAG Anm 4, E 38, 40 und 52) und gemäß § 38 Abs 2 GebAG zu bescheinigenden Aufwand beschränkt (SV 2011, 154; SV 2013, 100; SV 2014, 102; *Krammer* in Glosse zu SV 2010, 152; *Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, Sachverständige und ihre Gutachten [2012] 153 f).

Den Sachverständigen trifft demnach – wie die Beschwerdeführer zutreffend ausführen – die Pflicht, die Kosten, die ihm die Beiziehung von Hilfskräften verursacht hat, nicht nur zu behaupten, sondern insofern detailliert zu bescheinigen, als nachvollziehbar sein sollte, aus welchen Gründen und für welche Dauer die Mitarbeit der Hilfskräfte notwendig war (*Eckert in Siart*, Handbuch des Buchsachverständigen [2012] Rz 1342).

Wenn die Beschwerdeführer die grundsätzliche Notwendigkeit der Beiziehung von Hilfskräften in Zweifel ziehen, sind sie auf die zutreffende Argumentation des Erstgerichts hinzuweisen, wonach die Hinzuziehung von Hilfskräften notwendig gewesen sei, um die Kosten für die Erstellung des Gutachtens möglichst gering zu halten, was angesichts der nicht unerheblichen Differenz der Stundensätze (€ 170,- Euro des Sachverständigen versus geringerer Stundensätze der Hilfskräfte) plausibel ist. Bei realistischer Betrachtung ist die „unumgängliche Notwendigkeit“ der Beiziehung von Hilfskräften (für die Entlohnbarkeit ihres Einsatzes) teleologisch (nach dem Gesetzeszweck) nämlich dahin einzuschränken, dass der diesbezügliche Aufwand bereits dann zu ersetzen ist, wenn die Verwendung von Hilfskräften keine höheren Kosten verursacht hat, als ohne deren Beiziehung entstanden wären. Dies gilt umso mehr, wenn der Stundensatz der Hilfskraft wesentlich niedriger ist als jener des Sachverständigen (OLG Graz 3 R 164/12f, unter Hinweis auf *Krammer/Schiller/Schmidt/Tanczos*, aaO, 147).

Unter den zuvor erwähnten Gesichtspunkten sind für die Bescheinigung des Stundensatzes der Hilfskräfte jedoch nicht die vom Erstgericht ins Treffen geführten Honorarnoten für vergleichbare außergerichtliche Tätigkeiten relevant, sondern die vom Sachverständigen in seiner Stellungnahme vom 15. 5. 2015 angeführten Bruttobezüge der Mitarbeiter A. L., Mag. S. W. und J. L. In dieser Stellungnahme schlüsselte der Sachverständige die Stundenanzahl der Mitarbeiter auf, führte aus, es handle sich bei den Stundensätzen um Mischstundensätze, und erläuterte, die sich aus den ausgewiesenen Bezügen ergebenden Gesamtkosten würden mit 2 % des Monatsbruttobezugs der Hilfskraft berechnet.

Gemäß § 1 Abs 3 AHR ist eine geleistete Arbeitsstunde eines Mitarbeiters mit 2 % seines Bruttomonatsentgelts

zu entlohnen, wobei unter dem Bruttomonatsentgelt ein Zwölftel des Bruttojahresentgelts – somit inklusive der aliquoten Sonderzahlungen – zu verstehen ist (vgl auch LGZ Wien 44 R 786/99k).

Der Sachverständige hat somit Kosten für die Beiziehung dreier namentlich angeführter Hilfskräfte – unter Bekanntgabe der Anzahl der jeweils geleisteten Stunden sowie der Höhe des begehrten Stundensatzes – angesprochen. Aus dem tatsächlich erfolgten Arbeitseinsatz jeder einzelnen Hilfskraft wurden anhand ihres jeweiligen Bruttobezugs Stundensätze ermittelt. Die Summe dieser Stunden entspricht daher den tatsächlich vom Sachverständigen für Hilfskräfte geleisteten Aufwendungen. Dass der Sachverständige hier – anhand des tatsächlich für diese konkrete Gutachtenserstellung geleisteten Arbeitseinsatzes jedes Mitarbeiters – eine Gewichtung vornimmt und den sich solcherart ergebenden, gewichteten Durchschnittsstundensatz seiner Gebührennote zugrunde legt, ist nicht zu beanstanden. Es macht nämlich rechnerisch keinen Unterschied, ob jeder einzelne Mitarbeiter anhand der von ihm geleisteten Stunden und des ihm zuzuordnenden Stundensatzes abgerechnet wird oder ob ein – ebenfalls anhand des tatsächlich geleisteten Arbeitseinsatzes – gewichteter durchschnittlicher Stundensatz gebildet wird.

Vorliegend wurde vom Sachverständigen im Ergebnis mit € 89,- pro Stunde sogar ein geringerer als der tatsächlich aufgewendete Betrag für Lohnkosten – bei Abrechnung nach vollen Stunden für jede begonnene Stunde – angesprochen (J. L.: 7,5 Stunden à € 62,11; A. L.: 3,5 Stunden à € 142,89 und Mag. S. W.: 0,25 Stunden à € 98,72).

Als zutreffend erweist sich lediglich der Einwand der Beschwerdeführer, dass die Bestimmung des § 34 Abs 5 GebAG zu Unrecht zitiert wurde. Der Sachverständige hat nämlich sein außergerichtliches Einkommen für vergleichbare Tätigkeiten durch anonymisierte Gebührennoten und Bruttobezüge der Hilfskräfte bescheinigt, weshalb eine Schätzung in analoger Anwendung des § 273 ZPO nicht erforderlich war, somit aber auch keine Veranlassung für eine Kürzung der Gebühren für Hilfskräfte am 20. und 21. 8. 2014 bestand.

Wann die Hilfskräfte des Sachverständigen tätig werden, um Vorarbeiten für das Gutachten zu leisten, muss keineswegs aus dem Akteninhalt abzuleiten sein, sondern obliegt der Organisation des bestellten Sachverständigen.

Das Beschwerdegericht ist zwar an die Beschwerdepunkte nicht gebunden und zur umfassenden Prüfung des angefochtenen Beschlusses verpflichtet, unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots war die vom Erstgericht zu Unrecht vorgenommene Kürzung der Gebühren um 25 % mangels Beschwerde des Sachverständigen vom Rechtsmittelgericht jedoch nicht aufzugreifen (*Fabrizy*, StPO¹², § 89 Rz 4).